

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Liestal, 2. März 2021

Vernehmlassung

betreffend Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüssen die Erneuerung des Online-Systems zur Dokumentation echter und gefälschter Dokumente (FADO) und die Beteiligung der Schweiz durch die Übernahme und Umsetzung der einschlägigen EU-Verordnung.

Den entworfenen Änderungen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes¹ mit der Definition der zugriffsberechtigten Behörden stimmen wir grundsätzlich zu, schlagen aber zu den zwei folgenden Entwurfsregelungen Änderungen vor:

Artikel 18a Absatz 3: Nach dem Wortlaut des Einleitungssatzes «Zugriff auf die Daten gemäss Absatz 2 haben:» werden die aufgelisteten Schweizer Behörden zwar zum Zugriff auf «Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten», nicht aber auf das FADO-System als Ganzes ermächtigt. Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Datenschutzerfordernungen nur eine gesetzliche Regelung für den Zugriff auf Personendaten verlangen. Allerdings handelt es sich bei den in FADO erfassten Personendaten nur um Ausnahmefälle, da in der Regel Ausweisdokumente ohne Personendaten erfasst sind. Nach der EU-Verordnung 2020/493 müssen die Staaten jedoch regeln, welche Behörden den Zugriff auf FADO – nicht bloss auf die Personendaten in FADO – erhalten sollen. Folglich erscheint die in Artikel 18a Absatz 3 vorgesehene Einschränkung der Zugriffsberechtigung auf Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten («gemäss Absatz 2») nicht sachgerecht. Es sollte ganz allgemein der Zugriff auf «die Daten des Systems über gefälschte und echte Dokumente online (FADO)» ermöglicht werden, womit auch einzelfallweise erfasste Personendaten eingeschlossen wären. Wir stellen deshalb für den Wortlaut des Einleitungssatzes in Absatz 3 folgenden

¹ SR 361

Antrag: «Zugriff auf das System über gefälschte und echte Dokumente (FADO) haben:»

Als zugriffsberechtigt erwähnt **Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe h** die «Sicherheitsbehörden des Bundes und der Kantone», die für Entfernung- und Fernhaltemassnahmen² zuständig sind. Wir bitten Sie zu prüfen, ob wegen der Gerichtszuständigkeit für die Anordnung solcher Massnahmen der Zugriff den «Justiz- und Sicherheitsbehörden von Bund und Kantonen» zu gewähren ist.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

² Unter anderem nach Artikel 66a oder Artikel 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB)